

Einwurf/Einschreiben
An die
Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2- 10
50667 Köln

Vorab per Fax: 0221/147 – 3185

Datum bitte einfügen

Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG

Name des Betriebs ergänzen, Straße, Postleitzahl, Ort

Aktenzeichen/Nummer des Widerrufsbescheids ergänzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Presse habe ich von den Urteilen der Verwaltungsgerichte Düsseldorf (16.8.2022), Köln (16.9.2022) und Gelsenkirchen (23.9.2022) erfahren. Ich habe im Vertrauen auf ein rechtmäßiges Behördenhandeln seinerzeit keine Klage gegen den Schlussbescheid eingereicht.

Nun muss ich erfahren, dass alle drei Gerichte zu dem Urteil kommen, dass die Rückforderung mittels des vorliegenden Schlussbescheid von im Frühjahr 2020 ausgezahlten Corona – Soforthilfen durch das Land Nordrhein-Westfalen rechtswidrig ist.

Das Verwaltungsgericht Köln begründet seine Entscheidung damit, dass das Land NRW die Bewilligungen im Frühjahr 2020 nicht erkennbar unter dem Vorbehalt einer späteren endgültigen Entscheidung gestellt hat. Auch weichen die im Schlussbescheid gestellten Anforderungen an eine Bewilligung unzulässig vom Bewilligungsbescheid ab. Die Schlussbescheide sind daher rechtswidrig, weil das Land darin für die Berechnung der Soforthilfen im Nachhinein alleine auf einen Liquiditätsengpass abgestellt hat. Dies hatte das Land zuvor in den Bewilligungsbescheid nicht gemacht, denn in diesen wurde eine Verwendung der Soforthilfen zur Kompensation von Umsatzausfällen erlaubt.

Da sich diese Begründung grundsätzlich auf alle Bewilligungsbescheide der Corona-Soforthilfe im Frühjahr 2020 bezieht, ist somit auch der Schlussbescheid vom..... (*hier bitte das Datum ihres Schlussbescheides/Rückzahlungsbescheid einfügen*), den ich erhalten habe ebenso rechtswidrig.

Deshalb beantrage ich das Wiederaufgreifen des Verfahrens und die Aufhebung des Schlussbescheids vom (hier nochmals das Datum ihres Schlussbescheids/Rückzahlungsbescheid einfügen).

Mit freundlichen Grüßen